



Gymnasium Vohwinkel

Städt. Gymnasium Vohwinkel | Nocken 6 | 42329 Wuppertal

An den
Stadtbetrieb Schulen
z.Hd. Herrn Spenner
Stadtbetrieb 206.20

42269 Wuppertal

Städt. Gymnasium Vohwinkel
Sekundarstufe I und Sekundarstufe II
mit zweisprachig deutsch-französischem Zug
Nocken 6
42329 Wuppertal

Telefon: (0202) 94 63 63

Telefax: (0202) 563-8004

e-mail: sekretariat @ gymnasium-vohwinkel.de

home-page: www.gymnasium-vohwinkel.de

- **Gottlob, Schulleiterin** -

Wuppertal, 24.02.05

Stellungnahme bezüglich der Auflösung des bilingualen Zweiges ab dem Schuljahr 2005/2006

hier: Ihr Schreiben vom 07. Februar 2005

Sehr geehrter Herr Spenner,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zum nicht mehr Anbieten des bilingualen Zweiges für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2005/2006 das Gymnasium Vohwinkel besuchen.

Darüber hinaus wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn ich bei der nächsten Sitzung des Schulausschusses selbst dazu Stellung nehmen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

I. Gottlob, Schulleiterin

Stellungnahme bezüglich der Auflösung des bilingualen Zweiges am Gymnasium Vohwinkel

Die Schulkonferenz des Gymnasiums Vohwinkel hat in ihrer Sitzung vom 29.06.2004 beschlossen, den bilingualen Zweig ab dem Schuljahr 2005/2006 nicht mehr anzubieten.

Der gefasste Schulkonferenzbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der bilinguale Zweig soll ab dem Schuljahr 2005/2006 nicht mehr angeboten werden.“

Diese Formulierung bezieht sich ausschließlich auf Schülerinnen und Schüler, die im Februar 2005 bei uns angemeldet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schullaufbahn im bilingualen Zweig begonnen haben, gilt eine Bestandsgarantie des bilingualen Zweiges bis Ende Jahrgangsstufe 10. Die Fortsetzung des Zweiges in der Oberstufe ist von den Kurswahlen der Schülerinnen und Schüler abhängig.

Anlass für diese Entscheidung waren die Anmeldezahlen der vergangenen Jahre für den bilingualen Zweig. Aus der beigefügten Tabelle (s. Anlage 1) geht hervor, dass ab dem Schuljahr 1999/2000 die Anmeldungen für den bilingualen Zweig stark schwankend und rückläufig waren. Dies führte im Schuljahr 2002/2003 dazu, dass mit einer einmaligen Sondergenehmigung seitens der Bezirksregierung eine sogenannte „Mischklasse“ eingerichtet werden durfte. Die 16 angemeldeten Schülerinnen und Schüler wurden mit Schülerinnen und Schülern, die mit Englisch als erster Fremdsprache beginnen, in einer Klasse unterrichtet. Zwei Schüler wechselten bereits nach einigen Monaten in den anderen Zweig. Dies bedeutet, dass für diese 14 Schülerinnen und Schüler in bilingualen Fächern und der zweiten Fremdsprache Englisch Unterricht bis Ende der Jahrgangsstufe 10 in dieser kleinen Lerngruppe stattfindet. Für das Schuljahr 2004/2005 lagen 19 Anmeldungen für den bilingualen Zweig vor. Eine wiederholte Einrichtung einer Mischklasse war nach Rücksprache mit der Bezirksregierung nicht möglich. Zu beachten ist des Weiteren, dass die eingerichteten bilingualen Klassen oder Lerngruppen im Rahmen der geltenden Bestimmungen gebildet werden. Maßgeblich ist hier die Verordnung zu § 5 Schulfinanzgesetz (SchFG), welche allen Schulformen verbindlich vorgibt, welche Klassenfrequenzrichtwerte einzuhalten sind bzw. welche maximale Über- oder Unterschreitung dieses Klassenfrequenzrichtwertes zulässig. Lediglich zweimal wurden seit Einrichtung des bilingualen Zweiges 1994/1995 die geforderten Richtgrößen zur Klassenbildung von 27 bzw. 26 Schülern erreicht. Die Bezirksregierung wurde in den vergangenen Jahren bei der die Richtgröße für die Klassenbildung nicht erreicht wurde, nicht unterrichtet. Bedenklich stimmen auch die Klassengrößen am Ende des 10. Jahrgangs (s. Anlage 1). Vergleichbare Klassen haben eine Klassenstärke von 28 bis 31 Schüler.

Ein speziell für den bilingualen Zweig eingerichteter Arbeitskreis hat gerade in den letzten Jahren intensiv Werbung an **allen Wuppertaler Grundschulen** für den bilingualen Zweig betrieben. So wurden jedes Jahr 1200 Flyer an die Grundschulen verteilt und andere werbeträchtige Aktionen durchgeführt, von denen teilweise in der Presse berichtet wurde. Selbst diese Aktionen konnten den Rücklauf von Schülerzahlen im bilingualen Zweig nicht stoppen.

Bilingualer Unterricht im Rahmen eines Schulprogramms ist ein zusätzliches **Angebot; ein Rechtsanspruch auf Einführung bzw. Fortführung** besteht grundsätzlich nicht. Dies ergibt sich aus Art. 6 Grundgesetz (GG) bzw. Art. 8 der Landesverfassung NRW. Spricht sich die Schulkonferenz für die Einführung bilingualen Unterrichts aus, so hat die Schule bei der Umsetzung dieses Schulprogramms den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit in der Schule zu beachten. Dieser ergibt sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen, wie der Allgemeinen Schulordnung (ASchO), dem Schulmitwirkungsgesetz (SchMG), der Rahmengesäftsordnung zum SchMG (RGOzSchMG), dem Schulverwaltungsgesetz (SchVG) und weiteren Gesetzen und Verordnungen.

Der Stundenplan der Gymnasien wiederum ergibt sich aus den entsprechend der Lehrpläne und Richtlinien, wobei es Schulen durchaus möglich ist, diesen innerschulisch, z.B. mit der

Einrichtung bilingualen Unterrichts auszugestalten. Dem bilingualen Unterricht in den verschiedenen Schulformen liegen somit die jeweiligen Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsfächer zugrunde.

Verantwortlich für die Unterrichtsverteilung und damit für den lehrplanmäßigen Unterricht ist die Schulleitung (vgl. § 26 Schulverwaltungsgesetz (SchVG)). Bei der Stundenplangestaltung hat diese die vom Gesetzgeber erlassenen Verordnungen, Gesetze, d.h. den geltenden Rechtsrahmen einzuhalten und die von den einzelnen Gremien der Schule gefassten Beschlüsse zu berücksichtigen.

Aufgrund des Wahlverhaltens der Schülerinnen und Schüler für die Anmeldung zum bilingualen Unterricht am Gymnasium Vohwinkel ist die Bildung von Klassen unter Einhaltung der o.a. verbindlichen Richtwerte auf Dauer nicht mehr möglich. In solchen Fällen ist die Schulleitung gehalten, eine Entscheidung herbei zu führen. Hierbei handelt es sich um eine **organisatorische Maßnahme**, die die **Schulleitung** letztendlich allein als Verantwortliche für die Einhaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule zu treffen hat.

Aufgrund der Rückläufe bei den Anmeldungen zum bilingualen Unterricht ist eine Entscheidung gegen eine Fortführung des bilingualen Zweigs nach Beratung in der Schulkonferenz herbeigeführt worden. Die notwendige Abstimmung mit der Schulaufsicht wurde durchgeführt. Ein Gespräch bezüglich des Schulkonferenzbeschlusses wurde mit Herrn Kühme in seiner Funktion als damals stellvertretender Vorsitzender des Schulausschusses geführt.

Als Schulleiterin bin ich u.a. für die Sicherung von Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Muss ein Schüler oder eine Schülerin eine Jahrgangsstufe wiederholen, so findet er / sie, wie in diesem Schuljahr geschehen, keine bilinguale Klasse in der Jahrgangsstufe darunter vor, in der er / sie die Klasse wiederholen kann. Aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen (s. Schulentwicklungsplan bis zum Jahr 2010) kann man davon ausgehen, dass sich auch im Stadtteil Vohwinkel die Anmeldesituation speziell für bilingualen Zweig über Jahre hinaus nicht verbessern wird. Grundschulleitern erwarten von einer Schule, bei der sie ihr Kind in die 5. Klasse anmelden, eine Schullaufbahnsicherung. Diese ist unter den gegebenen Umständen für den bilingualen Zweig am Gymnasium Vohwinkel nicht gegeben. Da das Gymnasium Vohwinkel eine Stadtteilschule ist, geht es mir vorrangig auch um den langfristigen Bestand des Gymnasiums im Stadtteil. Hierfür muss den Vohwinkelern Eltern signalisiert werden, dass am Gymnasium Vohwinkel eine Schulleitung dafür Sorge trägt, dass eine einmal begonnene Schullaufbahn bis zum Ende garantiert wird. Ein Auf und Ab bei der Einrichtung von bilingualen Klassen verunsichert Eltern und führt langfristig zu rückläufigen Schülerzahlen, wodurch der Bestand des Gymnasiums gefährdet würde, was sicherlich nicht im Interesse des Schulträgers liegt.

Anmeldungen für den bilingualen Zweig ab Schuljahr 94/95

Schulj.	5. Jg.	10. Jg.*	Abitur
94/95	24	16	7
95/96	20	18	-
96/97	21	14	-
97/98	28	18	-
98/99	25	19	-
99/00	23	16 (10.Jg.)	
00/01	20	22 (9.Jg.)	
01/02	25	22 (8.Jg.)	
02/03	16 (gem.Kl.)	14 (7. Jg.)	
03/04	26	25 (6.Jg.)	
04/05	19 (keine Kl.)		-

* verbliebene Schüler und Schülerinnen im Jahrgang